



STATUTEN DES RC CLUB WYLAND

Name, Rechtsnatur und Sitz

1.1 Unter dem Namen "RC Club Wyland", abgekürzt "RCCW", besteht ein Verein laut ZGB Art.60 ff von Modellautosportlern.

1.2 Sitz des Vereins ist Standort der clubeigenen Rennbahn, gibt es diese nicht, ist der Vereinssitz der Wohnsitz des Präsidenten.

1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Modellautosportlern, die sich zum Ziel setzen, die eigene Bahn in Andelfingen zu unterhalten, pflegen und aus- und umzubauen, den Sport und eine gute Kameradschaft zu pflegen, sowie auch bei der Jugend das Interesse und die Freude an dieser vernünftigen Freizeitbeschäftigung zu wecken.

1.5 Ziel und Zweck werden durch folgende Anlässe erreicht:

- Vereinstreffen zum Fahren der Automodelle (Training), unterstützt durch die Initiative aller Vereinsmitglieder.
- Familientreffen zur Pflege der Geselligkeit.
- Durchführen von diversen Veranstaltungen wie Ausstellungen/Mäart, Rennen oder Baukurse z.B. Airbrush- oder Setupschulungen. Schüler- oder Firmenanlässe.
- Ausserdem die Teilnahme an Wettbewerben im In- und Ausland.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.1 Die Mitglieder sollen bestrebt sein:

- Einander den beruflichen Kenntnissen entsprechend zu unterstützen im planen und bauen der eigenen Piste und von Automodellen.
- Die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, oder sich zu informieren.
- Bei der Gestaltung am Verein und bei der Arbeit auf dem Platz mithelfen.

2.2 Durch Mitglieder erstellte Pläne oder Bauanleitungen bleiben deren Eigentum, sollten aber weiteren Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Jedes Mitglied kann jederzeit eigene Vorschläge, Anregungen, Kritik und dergleichen dem Vorstand unterbreiten, sofern es seinen Verpflichtungen statutengemäss nachgekommen ist. (Anträge in schriftlicher Form)

Mitgliedschaft

3.1 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- **Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder nehmen aktiv am Trainings- und Renngeschehen teil. Sie besitzen das Recht jederzeit auf der Bahn fahren zu können (Ausgenommen während Umbauphasen, Rennvorbereitungen o.ä.). Im Weiteren besitzen sie Stimmrecht an Vereinsversammlungen und sind zu Ämtern wählbar. Sie helfen aktiv an der Gestaltung des Vereins, bei der Arbeit, Spass und Spiel mit. Jugendliche Aktivmitglieder sind unmündige Personen, die an den Aktivitäten des Vereins nur mit der Einwilligung der Eltern oder gesetzlichen Vertreters beitreten. Sie haben ab dem 16. Lebensjahr Stimmrecht und sind ab dann auch in Ämter wählbar.

- **Passivmitglieder**

Passivmitglieder haben jederzeit Zutritt zu den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen, besitzen aber kein Stimmrecht sowie keinen Anspruch am Clubvermögen. Sie können an Clubrennen (interne Clubmeisterschaft) teilnehmen und erhalten eine Vergünstigung auf die Tageskarte.

- **Familienmitglieder**

Erhalten Vergünstigung auf den Vereinsbeitrag. Ein Elternteil besitzt die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Pro Familie gilt ein Stimmrecht an den Vereinsversammlungen. Die eigenen Kinder der Familie sind im Beitrag miteingeschlossen bis zum Erreichen des 18. Altersjahr.

- **Ehrenmitglieder**

Wer sich um Vereinsziele und seinen Zweck besonders verdient gemacht hat, kann durch die GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen dieselben Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von den Pflichten befreit.

- **Neumitglieder**

Neumitglieder werden immer erst an der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung in den Verein aufgenommen. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder / Fahrer, besitzen aber noch kein Stimmrecht und haben noch keinen Anspruch am Clubvermögen. Der Beitrag errechnet sich pro rata temporis des laufenden Geschäftsjahres (ganze Monate).

Der Vorstand oder die GV haben das Recht, einem Neumitglied die Aufnahme in den Verein zu verweigern. Der Vorstand entscheidet auf Antrag oder unaufgefordert, wenn z.B. ein Aktivmitglied seinen Pflichten nicht nachkommt, über Umteilungen zu einer anderen Mitgliederkategorie. Ist der Betroffene mit

dieser Entscheidung nicht einverstanden, so kann er Rekurs an der nächsten Generalversammlung eingeben die dann darüber definitiv befindet.

Austritt / Ausschluss

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt

Der beabsichtigte Austritt ist einem Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird erst auf Ende des auf die Austrittserklärung folgenden Monats wirksam. Passivmitglieder treten nur auf Ende eines Vereinsjahres aus. Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

4.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss

Aus folgenden Gründen können Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden:

- Grobe Verstösse gegen das Interesse, das Ansehen, sowie die Kameradschaft des Vereins.
- Nicht beachten der Statuten und Reglemente des Vereins.
- Nicht erfüllen der Beitragspflicht. Nach zweimaligem Mahnen erlischt automatisch die Mitgliedschaft.

4.2 Ausschluss durch den Vorstand

In dringenden Fällen kann der Ausschluss durch den Vorstand ausgesprochen werden. In diesem Falle steht dem Auszuschliessenden das Rekursrecht an der nächsten ordentlichen GV zu.

Organisation

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5.1 Die Organe des RCCW

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand

5.2 Die Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt (wenn möglich im ersten Quartal des Folgejahres). Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden. Im Weiteren kann der Vorstand, nach Bedarf zur ausserordentlichen Generalversammlung einladen. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit unter Beilage einer Traktandenliste und den Unterschriften von mindestens 1/5 aller Mitglieder eine ausserordentliche GV einzuberufen. Dieses Begehren muss innert nützlicher Frist bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.

5.3 Befugnisse der Generalversammlung

- Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 28. Februar des neuen Jahres zu entrichten. Wer später bezahlt wird für die Vereinsmeisterschaft gesperrt. Nach Zahlungseingang ist er für einen weiteren Monat gesperrt.

7.3 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei natürlichen Personen. Diese werden, wie der Vorstand jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen und Bücher zu prüfen. Sie haben jederzeit das Recht, Buchhaltung und Belege einer Prüfung zu unterziehen. Unregelmässigkeiten sind sofort dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Sie müssen zuhanden der GV einen Revisorenbericht vorlegen.

Verschiedene Bestimmungen

8.1 Statutenrevision

Jede ordentliche oder ausserordentliche GV kann die Statuten revidieren. Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderungen als Traktanden einer GV bedürfen einer schriftlichen Eingabe an den Vorstand, mindestens 30 Tage vor der GV. Statutenänderungen erfordern eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8.2 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV beschlossen werden. Dabei müssen $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten, einschliesslich der nicht anwesenden Mitglieder, der Auflösung zustimmen. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss spätestens 30 Tage vor der betreffenden GV schriftlich mitgeteilt werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens hat die Liquidationsversammlung Beschluss zu fassen. Unterbleibt ein solcher Beschluss, wird das Vermögen zu gleichen Teilen unter den verbleibenden Mitgliedern aufgeteilt. Weitere Gründe zur Auflösung können gem. Art. 77 ZGB, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann, sein.

Schlussbestimmungen

Für sämtliche Fälle die nicht in diesen Statuten behandelt werden, gilt das schweizerische Recht. Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. Januar 2021 genehmigt, beschlossen und in Kraft gesetzt.

Andelfingen,

Der Vorstand